



Inhalt

Verordnungen

Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden für den Master-Studiengang Supervision 1

Verordnungen

**Studien- und Prüfungsordnung
der Evangelischen Fachhochschule Freiburg –
Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie
und Religionspädagogik –
staatlich anerkannte Fachhochschule
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für den Master-Studiengang Supervision**

Vom 11. Februar 2004

Der Landeskirchenrat hat am 11. Februar 2004 für den Masterstudiengang Supervision aufgrund von § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 169), im Benehmen mit dem Senat der Fachhochschule auf der Grundlage von § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1, § 38 Abs. 1 und § 89 Abs. 7 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 3 Integrierte Praxis-Projekt-Einheit
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- § 7 Art der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 17 Zuständigkeiten

II. Abschnitt: Masterprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 19 Fachliche Voraussetzungen
- § 20 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 21 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis
- § 22 Abgabe und Bewertung der Masterthesis
- § 23 Zusatzfächer
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 25 Mastergrad und Masterurkunde
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

B. Besonderer Teil

- § 28 Studienziel
- § 29 Bestandteile des Studienganges
- § 30 Studienaufbau und Prüfungen
- § 31 Praxisprojektordnung

C. Schlussbestimmungen

- § 32 In-Kraft-Treten

D. Anhang

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Supervision.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die integrierten Praxis-Projekt-Einheiten und die Prüfungen einschließlich der Masterthesis.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 60 SWS.

(3) Durch Beschluss des Fachbereichs, dem der Masterstudiengang zugeordnet ist, kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

(4) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu ein Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gem. § 6 Absatz 3 und 4 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Integrierte Praxis-Projekt-Einheiten

(1) In den Studiengang sind studienbegleitend Praxis-Projekt-Einheiten I und II (Lehr- und Lernsupervision) integriert. In diesen Praxis-Projekt-Einheiten führen die Studierenden studienbegleitend drei eigene Supervisionsprozesse durch. Die Studierenden können zwischen den folgenden Arbeitsformen wählen: Einzelsupervision, Gruppensupervision, Teamsupervision, Organisations-supervision, Leitungssupervision. Diese Supervisionsprozesse werden durch Lehrsupervision in Einzel- und

Gruppenform begleitet. Konkretisierungen werden in einer eigenen Praxis- und Projektordnung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg für das Masterstudium Supervision geregelt.

(2) Während der integrierten Praxis-Projekt-Einheiten haben die Studierenden über die durchgeführten Lernsupervisionsprozesse je einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen von der Lehrsupervisorin / dem Lehrsupervisor bestätigen zu lassen. Am Ende der integrierten Praxis-Projekt-Einheit stellt die Lehrsupervisorin bzw. der Lehrsupervisor einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Anzahl der Sitzungen ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte und der Tätigkeitsnachweise wird entschieden, ob die Studierenden die integrierte Praxis-Projekt-Einheiten erfolgreich abgeleistet haben. Wird die integrierte Praxis-Projekt-Einheit nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann sie einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss (§ 15).

(3) Die Beschaffung der Lehr- und Lernsupervisionsprozesse für die integrierten Praxis-Projekt-Einheiten obliegt den Studierenden. Sie sind von den Studierenden vorzuschlagen und von der Dekanin bzw. vom Dekan zu genehmigen. Hierfür kann auch von der Dekanin bzw. dem Dekan eine Professorin bzw. ein Professor beauftragt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Eine integrierte Praxis-Projekt-Einheit soll nur begonnen werden, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studiensemester erfolgreich erbracht wurden. Im Besonderen Teil ist festgelegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der integrierten Praxis-Projekt-Einheiten mindestens erbracht sein müssen.

§ 4 Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Masterthesis. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Im Besonderen Teil werden die Fachprüfungen der Masterprüfung sowie die einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung mit und in inhaltlichem Bezug zu Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(2) Im Besonderen Teil werden die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Fachprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen entsprechen den Standards der Deutschen Gesellschaft für Supervision e.V. (DGSv):

1. ein überdurchschnittlich erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Sozialwesen oder ein anderes Hochschulstudium (Bachelor/Bakkalaureus, Diplom, Master) mit einem berufsqualifizierenden Abschluss;
2. mindestens fünfjährige Berufserfahrung (nach dem Berufspraktikum);
3. Nachweise über mindestens 30 Sitzungen Supervision in den letzten fünf Jahren vor Beginn des Masterstudiengangs in zwei verschiedenen Supervisionssettings, davon ein Prozess (mindestens zehn Sitzungen) in Einzelsupervision bei Supervisorinnen bzw. Supervisoren mit von der DGSv anerkannter Supervisionsausbildung;
4. Nachweise über methodische Kenntnisse durch die Teilnahme an langfristigen Weiterbildungen (Umfang: 200–250 UE) und Fortbildungen, die das Spannungsfeld Person, Rolle und Organisation zum Gegenstand haben (Umfang: 150–200 UE). Darüber hinaus ist die Teilnahme an einem Auswahlgespräch verpflichtend.

§ 6

Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Masterprüfung müssen bis zum Abschluss des vierten Semesters abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterthesis informiert. Den Studierenden werden für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt geben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Masterprüfung insgesamt drei Studiensemester überschreitet (§ 38 Absatz 2 FHG).
- (4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Masterprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der

Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.

§ 7

Art der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.
- (2) Prüfungsleistungen können
 1. mündlich (§ 8) und
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 9),
 3. durch Referate,
 4. durch Hausarbeiten,
 5. durch praktische Arbeitenerbracht werden.
- (3) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird nach Anhörung der Behindertenbeauftragten bzw. des Behindertenbeauftragten vom Prüfungsamt gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 15) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt 20 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Besonderen Teil.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten werden Themen zur Auswahl gestellt.

(2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausuren wird in der Anlage zum Besonderen Teil festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt, die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird den Noten

einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 12 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 24) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes (§ 2 Absatz 4) gleich.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis der betreffenden Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem

Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den im Besonderen Teil bestimmten Fällen ist eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Praxis-Projekt-Einheiten I und II (Lehr- und Lernsupervision) (§ 3) erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Fachprüfungen der Masterprüfung bestanden und die Masterthesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterthesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Masterthesis wiederholt werden können.

(4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) In den Fällen von § 12 Absatz 1 Satz 2 ist nur eine einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, er-

lischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden – soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist – angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule oder mindestens gleichwertige Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Universitäten, anderen Hochschulen und in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik

Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vorzulegen.

(6) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten trifft im Einzelfall der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Evangelischen Fachhochschule Freiburg zuständig. Er hat acht Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Wer dem Prüfungsausschuss vorsitzt, wird vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Benehmen mit der Fachhochschule bestimmt. Die Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den Fachbereichsräten aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren bestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, die Leiterin bzw. der Leiter des Masterstudiengangs und die Leiterin bzw. der Leiter des Praxisamtes sind von Amts wegen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Andere Professorinnen bzw. Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ist ein Prüfungsamt eingerichtet.

(7) An der Fachhochschule wird ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Benehmen mit der Fachhochschule bestimmten Vorsitzenden, der Rektorin bzw. dem Rektor, der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses und der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamts. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung bezüglich Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen;
2. Entscheidung bezüglich Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Fachhochschule;
3. Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 13 Absatz 4) und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 FHG.
4. Entscheidung über Rechtsbehelfe.

§ 16 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Masterthesis und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zur oder zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 15 Absatz 5 entsprechend.

§ 17 Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),

2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 12),
3. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 16)

ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

II. Abschnitt:

Masterprüfung

§ 18

Zweck und Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Fachprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 4 Absatz 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiums durchgeführt.

§ 19

Fachliche Voraussetzungen

(1) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den integrierten Praxiseinheiten ist spätestens bei der Ausgabe der Masterthesis nachzuweisen.

§ 20

Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Im Besonderen Teil wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Fachprüfungen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des im Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 21

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierende bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen einer späteren Ausgabe des Masterthesisthemas zustimmen.

(2) Die Masterthesis wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder, soweit Professorinnen bzw. Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Masterthesis kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterthesis im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterthesis in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Masterthesis erfolgt auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterthesis veranlasst.

(4) Die Masterthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt 4 Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterthesis sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterthesis eingehalten werden kann.

§ 22

Abgabe und Bewertung der Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Masterthesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Masterthesis sein. Einer der Prüfenden muß Professorin bzw. Professor oder hauptamtliche Lehrkraft sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Masterthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 23 Zusatzfächer

Studierende können sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 aus den Fachnoten und der Note der Masterthesis. Im Besonderen Teil wird für einzelne Fachnoten und die Note der Masterthesis eine besondere Gewichtung vorgesehen.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in Form eines Diploma Supplement ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Masterthesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 10 Absatz 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 25 Mastergrad und Masterurkunde

(1) Die Evangelische Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik verleiht nach bestandener Masterprüfung im Masterstudiengang Supervision den Mastergrad „Master of Supervision“

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

Die Masterurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterthesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil

§ 28 Studienziel

Ziel des Masterstudienganges Supervision ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage für die Übernahme einer Tätigkeit zur supervisorischen Beratung von Personen und Organisationen zu befähigen.

§ 29

Bestandteile des Studienganges

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 60 Semesterwochenstunden.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

(3) Die Form, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 7 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

A = Auswertungsbericht

H = Hausarbeit

K = Klausur

M = Mündliche Prüfung

R = Referat

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. bei Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle durch „WP“ gekennzeichnet. Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

Die Ziffern in Klammern hinter den Prüfungsvorleistungen geben die Prüfungsleistung an, denen die Prüfungsvorleistung zugeordnet ist in dem Sinn, dass die Prüfungsleistung die Prüfungsvorleistung voraussetzt.

(4) Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Fachbereichskonferenz.

§ 30

Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studienganges Supervision erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Anlage zu B. Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung: Masterstudiengang Supervision

Studien- und Prüfungsfach	Semester	SWS	LV	Prüfungsleistungen		ECTS-Credits	Notengewichtung
				PVL	PL		
					FP		
1. Person und Kommunikation I	1	3			R	5	5
1.1 Rollenbiografie und soziale Bezugssysteme	1	1	S				
1.2 Rekonstruktion der eigenen Kommunikationsmuster im Spannungsfeld: Rolle – Person – Gruppe/Organisation	1	1	Ü				
1.3 Kommunikation als innerer und äußerer Prozess	1	0,5	S				
1.4 Lebenslanges Lernen und lebenszyklische Ereignisse	1	0,5	S				
2. Formen und Methoden der Supervision I	1	3			M	5	5
2.1 Kontext- und Auftragsklärung	1	0,5	V				
2.2 Akquisition - Kontakt - Kontrakt	1	0,5	S				
2.3 Die Phasen des Supervisionsprozesses	1	0,5	S				
2.4 Systemische Informationsschöpfung und Hypothesenbildung	1	1	S				
2.5 Einzelsupervision	1	0,5	V+Ü				
3. Theorie und Praxis der Supervision I	1	3			K	6	6
3.1 Systemische Beratung	1	1	S				
3.2 Grundlagen konstruktivistisch-systemischer Theoriebildung	1	0,5	V				
3.3 Konstruktivistisch-systemische Konzepte der Supervision und Beratung	1	0,5	Ü				
3.4 Berufsgeschichte und Berufsbild der Supervision	1	1	V				
4. Formen und Methoden der Supervision II	2	3			M	5	5
4.1 Gruppen- und Teamsupervision I	2	1	V+Ü				
4.2 Analoge Verfahren in der Supervision und Beratung	2	0,5	S				
4.3 Diagnose und Intervention als rekursiver Prozess	2	0,5	S				
4.4 Differenzierung und Integration in Gruppen und Organisationen	2	0,5	Ü				
4.5 Supervision und Beratung als sozialökologischer Prozess	2	0,5	S				
5. Formen und Methoden der Supervision II	2	3			M	5	5
5.1 Gruppen- und Teamsupervision II	2	1	S				
5.2 Gruppenphasenmodelle	2	1	S				
5.3 Aufstellung und Skulpturarbeit	2	1	S				
6. Theorie und Praxis der Supervision I	2	2			K	4	4
6.1 Soziometrie	2	1	S				
6.2 Psychodrama	1	1	Ü				
7. Theorie und Praxis der Supervision II	3	2			K	4	4
7.1 Empirie	3	0,5	S				
7.2 Evaluation	3	1	S				
7.3 Wirtschaftlichkeit	3	0,5	S				
8. Person und Profession	3	3			R	5	5
8.1 Sozial- und Verantwortungsethik	3	1	S				
8.2 Spiritualität und Arbeitsleben	3	0,5	S				
8.3 Identität und Rolle in professionellen Bezügen	3	0,5	Ü				
8.4 Selbstorganisation und Selbstmanagement	3	0,5	Ü				
8.5 Bildung und Lernen im Erwachsenenalter	3	0,5	S				
9. Theorie und Praxis der Supervision II	3	3			K	6	6
9.1 Rechtspraktische Aspekte in Beratungs- und Supervisionsprozessen	3	1	S				
9.1 Konfliktmanagement	3	1	Ü				
9.3 Moderation	3	1	Ü				
10. Organisation und Reorganisation I	4	3			H	5	5
10.1 Supervision in Organisationen	4	1	V+Ü				

Studien- und Prüfungsfach	Semester	SWS		Prüfungsleistungen		ECTS-Credits	Notengewichtung
				PVL	PL		
			LV		FP		
10.2 Aufbaustruktur und Funktionsweisen von Organisationen	4	1	S				
10.3 Homöostase und Veränderung in Teams und Organisationen	4	1	S				
11. Organisation und Reorganisation II	4	3			M	5	5
11.1 Organisationsentwicklung	4	1	S				
11.2 „Lernende Organisation“	4	0,5	S				
11.3 Inneres Leitbild und Organisationsleitbild	4	0,5	Ü				
11.4 Interne/externe BeraterInnenrolle	4	0,5	V+Ü				
11.5 Vernetzung von Beratungssystemen in Organisationen	4	0,5	S				
12. Praxisprojekteinheit I	1-2	5		PVL/AW		10	
12.1 Einzellehrsupervision		2	Ü			2	
12.2 Einzellerlernsupervision		3	Ü			8	
13. Praxisprojekteinheit II	3-4	12		PVL/AW		10	
13.1 Gruppenlehrsupervision		4	Ü			3	
13.2 Gruppen-/Teamlernsupervision		8	Ü			7	
14. Selbstorganisierte Lernformen	1-4	12		PVL Protokolle		20	
14.1 Peergruppentreffen		12					
14.2 Selbststudium	1-4						
15. Masterprüfung	5				H+M	25	25
15.1 Masterthesis	5				4 Mon.	24	
15.2 Mündliche Prüfung	5				30 Min.	1	
Summen	5	60				120	80

**§ 31
Praxisprojektordnung**

(1) Die Studierenden müssen drei eigene Lernsupervisionsprozesse in Einzel-, Gruppen- und/oder Teamsupervision durchführen, die schriftlich ausgewertet und von der Lehrsupervisorin bzw. dem Lehrsupervisor als erfolgreich abgeschlossen bestätigt werden müssen. Jeder einzelne schriftlich ausgewertete Lernsupervisionsprozess gilt als Prüfungsvorleistung.

(2) Die Studierenden müssen einen Einzellehrsupervisionsprozess von insgesamt 20 Sitzungen à 90 Minuten sowie einen Gruppenlehrsupervisionsprozess von insgesamt 15 Sitzungen à 180 Minuten absolvieren, die schriftlich ausgewertet und von der Lehrsupervisorin bzw. dem Lehrsupervisor als erfolgreich abgeschlossen

bestätigt werden müssen. Die schriftlichen Auswertungen der Lehrsupervisionsprozesse gelten als Prüfungsleistungen.

C. Schlussbestimmungen

**§ 32
In-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Februar 2004

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B